

1. Der Bereich

- Die Mitglieder im VFG ordnen sich geografisch in Bereiche. Diese umfassen jeweils die Gebiete der Regierungsbezirke in Baden-Württemberg.
- Die örtlichen Vorsitzenden und deren Vertreter der Mitgliedsvereine bilden die Bereichsversammlung.
- Die Bereichsversammlungen nominieren im Vorfeld der satzungsmäßigen Präsidiumswahl Vorsitzende pro Bereich.
- Aktuell erfolgt die Gliederung in folgende Bereiche:
Bereich Regierungsbezirk Karlsruhe (bis zu 3 Bereichsvorsitzende)
Bereich Regierungsbezirk Stuttgart (bis zu 4 Bereichsvorsitzende)
Bereich Regierungsbezirk Tübingen (bis zu 3 Bereichsvorsitzende)

2. Aufgaben der Bereichsvorsitzenden

- Koordination der Verbandsarbeit im Bereich.
- Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums.
- Kontakt zu Vereinen / Mitgliedern vor Ort.
- Koordination von und Unterstützung bei Behördenkontakten auf Kreisebene.
- Unterstützung der Vereine.
- Teilnahme an Präsidiumssitzungen.
- Es kann eine räumliche Aufgabenzuordnung nach Landkreisen zu den Bereichsvorsitzenden erfolgen.

3. Bereichsversammlung

- Mindestens einmal jährlich findet eine Bereichsversammlung statt.
- Die Bereichsvorsitzenden laden dazu ein.
- Eine Terminierung und Erstellung einer Tagesordnung (einheitlicher und lokalspezifischer Teil) erfolgt durch das Gesamtpräsidium. Die Tagesordnungen und der Versammlungsablauf sind informell und weitestgehend formlos zu gestalten.
- Bereichsversammlungen sind so zu terminieren, dass diese nicht im Zeitraum von 4 Wochen vor der JHV und Vorstandetagung stattfinden.
- Das Präsidium kann wegen wichtigen Gründen die Bereichsvorsitzenden auffordern, Bereichsversammlungen innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

4. Behördentag

- Alle zwei Jahre findet auf Bereichsebene ein Behördentag statt.
- Die Bereichsvorsitzenden laden dazu die mit der Fischerei in Zusammenhang stehenden örtlichen Vertreter aus Politik und Verwaltung ein.
- Die Behördentage in den VFG-Bereichen finden zeitgleich statt. Eine Terminierung und Erstellung einer einheitlichen Tagesordnung erfolgt durch das Gesamtpräsidium.

5. Unterrichtung des Präsidenten

- Der Präsident ist aus den Geschäftsbereichen der Bereichsvorsitzenden über alle Maßnahmen, die für den Verband von Bedeutung sind, fortlaufend zu unterrichten.

6. Vereinsbefragungen

- Zu Themen der Verbandsarbeit kann das Präsidium eine Befragung der Vereinsvorsitzenden veranlassen. Diese kann schriftlich oder per Email erfolgen.
- Wird dabei das notwendige Rückmeldequorum von 50 % der Vereinsvorsitzenden nicht erreicht, gilt die entsprechende Abstimmung unabhängig von ihrem Ergebnis als „unbeantwortet“.